



HVBG

HVBG-Info 20/1986 vom 09.10.1986, S. 1544 - 1546, DOK 470.2:474.1/017-LSG

**Zur Frage der Kürzung von Hinterbliebenenrente gemäß § 598 Abs. 2
RVO - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom
28.05.1986 - L 17 U 162/84**

Zur Frage der Kürzung von Hinterbliebenenrente gemäß § 598 Abs. 2
RVO, § 45 SGB X und zur Frage der Pflegekind-Eigenschaft gemäß
§ 595 Abs. 1 Satz 2 RVO i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BKGG;

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 28.05.1986 - L 17 U 162/84 -

Nach dem Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom
28.05.1986 - L 17 U 162/84 - war die Beklagte (BG) im vorliegenden
Einzelfall nicht berechtigt, die durch Bescheid vom 05.11.1981
gewährten Hinterbliebenenrenten der Klägerinnen (Witwe und
2 Adoptivkinder) zu kürzen). Dabei könne offen bleiben, ob die
Beigeladene zu 1) gemäß § 595 Abs. 1 Satz 2 RVO überhaupt als
waisenrentenberechtigtes Pflegekind des verstorbenen Versicherten
anzusehen sei, was allein die Rentenkürzung nach § 598 Abs. 1 RVO
hätte auslösen können. Der Bescheid vom 05.11.1981 könne nämlich
nach den allein in Betracht zu ziehenden Bestimmungen des § 598
Abs. 2 RVO und des § 45 SGB X zu Ungunsten der Klägerinnen nicht
geändert werden.

Das LSG hat die Revision (Az.: 2 RU 39/86) gemäß § 160 Abs. 2
Nr. 1 SGG zugelassen, weil ein gleichgelagerter Fall nach seiner
Kenntnis bislang höchstrichterlich noch nicht entschieden worden
sei.

Vom Ausgang des Revisionsverfahrens wird berichtet werden.